

**Richtlinien der Vereinsförderung  
Stadt Hallstadt  
ab 01.01.2015**

**I. ALLGEMEIN**

**A. Grundsätzliche Regelungen**

- 1.1.** Die Stadt Hallstadt fördert die Vereine und Gruppierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.  
Die Vereine und Gruppierungen müssen vor Beantragung bei der Stadt Hallstadt anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Für Hilfestellungen hierzu steht Frau Straub, erreichbar über die Stadt Hallstadt, zur Verfügung.  
Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt Hallstadt können daraus nicht abgeleitet werden. Aus der Gewährung einer Förderung im Einzelfall kann kein Anspruch auf dauerhafte Unterstützung abgeleitet werden.
- 1.2.** Die gemeindlichen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Vereine und Gruppierungen sind verpflichtet, durch prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.  
Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckmäßigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

**B. Antragstellung**

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Antragsstellung. Die Anträge sind bei der Stadt Hallstadt schriftlich einzureichen. Eine Auszahlung ohne vorherige Antragsstellung erfolgt **nicht mehr**.  
Die Antragsfrist ist bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen unter „B“ angegeben.  
Die Anträge müssen vom Hauptverein, vertreten durch einen **Vorsitzenden**, eingereicht werden.

**C. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung**

Die Vereine und Gruppierungen können finanzielle Mittel nur erhalten, wenn sie

- im Vereinsregister mit dem Sitz in der Stadt Hallstadt eingetragen oder ansässig sind
- oder einem anerkannten Dachverband angehören
- und alle möglichen Zuschüsse ausgeschöpft sind.

**D. Zuständigkeit**

Der Stadtrat ist für die Entscheidung über Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig.

**A. MATERIELLE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

**1. Jahreszuschuss**

Die Stadt Hallstadt gewährt kulturellen und gesellschaftlichen Vereinen in Anerkennung ihrer gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung

jährlich bis 50 Mitglieder einen Grundbetrag in Höhe von	200,00 €
für jedes weitere Mitglied	0,50 €
u. zusätzlich je Kind und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	10,00 €

Entscheidend sind jeweils die Mitgliederzahlen und Mitgliedsalter **zum 01.01. des Antragsjahres**.

Die Vereine haben zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bis spätestens 31. März, die Zahl der Mitglieder (einschl. Jugendliche), die sie auch ihren Dachorganisationen melden (z.B. Bestandserhebung BLSV), unaufgefordert der Stadt Hallstadt mitzuteilen. Mitglieder oder Jugendliche, welche verschiedene Abteilungen desselben Vereins angehören, dürfen für diesen Verein **nur einmal** gemeldet werden.

## **2. Jugendmaßnahmen**

Die Stadt Hallstadt gewährt Zuschüsse für Jugendfahrten, Jugendzeltlagern u.ä., pro Tag und Jugendlicher 2,00 €, jedoch max. 1000,00 € Zuschuss pro Verein im Jahr (überörtliche Maßnahmen wie Landesturnfest oder Bezirksmusikfeste werden in der Maximal-Grenze nicht beachtet). Zuschussanträge sind grundsätzlich **vor** der entsprechenden Veranstaltung zu stellen. Es müssen mindestens 2 Übernachtungen vorgesehen sein und der Verwaltung ist ein Programm vorzulegen, aus dem hervorgeht, um welche Veranstaltung es sich handelt. Hier werden Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr von der Stadt Hallstadt gefördert. Nach der Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste mit Alter und eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer der Stadt Hallstadt vorzulegen.

Auf ähnliche Zuschüsse vom Kreisjugendring Bamberg-Land wird hingewiesen.

## **3. Seniorenförderung**

Die Stadt Hallstadt honoriert insbesondere Vereine mit gesonderten Abteilungen für Maßnahmen für die ältere Generation zusätzlich zum Jahreszuschuss mit einem **einmaligen** Jahresbetrag in Höhe von 175,00 €.

Der Vorschuss wird ausbezahlt, entweder nach Vorlage des Zuschussbescheides vom Landratsamt Bamberg, Abteilung Finanzen, zur Förderung der Veranstaltungen für ältere Generationen bzw. einer Aufstellung der erfolgten Maßnahmen mit Veranstaltungsnachweis z. B. in Form von Bildern.

## **4. Zuschuss für sportliche Übungsleiter**

Die Stadt Hallstadt gewährt zur staatlichen Zuwendung des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sportes für den Einsatz von Übungsleitern den Vereinen einen Zuschuss entsprechend gleicher Höhe des Zuschusses des Freistaates Bayern.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Originalbescheides des Landratsamtes Bamberg.

## **5. Zuschuss für Dirigenten und Chorleiter**

Den Gesangsvereinen wird ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € je Chorleiter und je Chor gewährt.

Für staatlich anerkannte Dirigenten wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 300,00 € je Orchester und für musikalische Leiter jährlich ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € je Orchester gewährt.

Der Antrag hierzu ist zusammen mit dem Jahresantrag zu stellen.

## **6. Pauschalzuschuss für Musikvereine**

Auftritte bei städtischen Veranstaltungen von Kleingruppen werden mit 150.- € je Auftritt entschädigt. Eine pauschale Entschädigung erfolgt nicht.

Die Anschaffung von Mangelinstrumenten wird mit 50% der Anschaffungskosten bezuschusst.

Die Anträge hierzu sind zusammen mit dem Jahresantrag zu stellen.

## **7. Zuschuss für Blumenschmuckwettbewerb**

Der Obst- und Gartenbauverein Hallstadt erhält für die Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbes 300,00 € und der Obst- und Gartenbauverein Dörfleins erhält für die Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbes 200,00 €

Der Antrag hierzu ist nach der Prämierung des Blumenschmuckes zu stellen.

## **8. Zuschuss für kulturelle Beiträge (Autorenlesung etc.)**

Die Stadt Hallstadt gewährt für kulturelle Beiträge (wie z.B. Autorenlesung) einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal 500.- €, wenn der Verein die Ausgaben nicht mit Einnahmen decken kann. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden. Ein Antrag muss bereits vor der Maßnahme der Stadt Hallstadt vorgelegt werden.

## **9. Übernahme der anfallenden gebührenpflichtigen Kosten der Stadt Hallstadt**

Die anfallenden Gebühren der Stadt Hallstadt für die Erstellung einer Gaststätten- und Schankerlaubnis oder für verkehrsrechtliche Genehmigungen bei Vereinsveranstaltungen werden von der Stadt Hallstadt übernommen.

## **10. Zuschuss der Fahrten zu den Hallstadter Partnerstädten Hallstatt am See und Lempdes**

Hier werden Zuschüsse im Rahmen der Partnerschaft gewährt.

## **11. Hallenbenutzungsgebühren**

Dem Turnverein Hallstadt (Handballabteilung) wird bis auf weiteres die auswärtige Hallenbenutzung bis zu einer maximalen Summe in Höhe von 5000.-€ /Jahr gewährt.

## **12. Sonstige Zuwendungen**

Größere Anschaffungen (dies sind Anschaffungen von mobilen Geräten bis zu einem Anschaffungswert in Höhe von 10.000.- €) bzw. Investitionen sollen vor dem jeweiligen Anschaffungsjahr bei der Stadt Hallstadt beantragt werden, damit sie mit im neu aufgestellten Haushaltsplan berücksichtigt werden können. Sie werden in der Regel von der Stadt Hallstadt mit 20 % der anfallenden Kosten bezuschusst. Eine Beschlussfassung erfolgt durch den Stadtrat.

### **12.1 Zuschuss für Düngung und Unterhaltskosten der Sportplätze**

Dem SVD und SVH werden zur Düngung und Unterhaltung (einschließlich Platzwart) ihrer Sportplätze jährlich insgesamt 3000,00 € gewährt.

Die Anträge hierzu sind zusammen mit dem Jahreszuschussantrag zu stellen.

## **13. Nutzung des Citybusses**

Der Citybus wird den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sollte dieser defekt sein und somit nicht genutzt werden können, müssen die Vereine eigenständig für Ersatz sorgen und die Kosten hierfür selbst tragen.

## **14. Finanzielle Unterstützung von Vereinen für Veranstaltungen im Kulturboden**

Jeder Verein im Ortsgebiet kann einen Zuschuss bei der Anmietung des Kulturbodens beantragen. Der Zuschuss beträgt maximal 25 % des ausgewiesenen Mietpreises.

## **15. Sonderregelungen**

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates möglich.

## **B. GELTUNGSDAUER**

Die Richtlinien findet mit Beschluss des Stadtrates ab 01.01.2015 Anwendung und ersetzt die Richtlinien in der Fassung vom 1. Januar 2012.

Hallstadt, 23.09.2015



Thomas Söder  
Erster Bürgermeister